

6, 2, 1
FESTREDE

IM NAMEN

DER

GEORG-AUGUSTS-UNIVERSITÄT

ZUR

AKADEMISCHEN PREISVERTHEILUNG

AM III. JUNI MDCCCXCVI

GEHALTEN

VON

18.96

C. LUDW. v. BAR.

Probleme des Strafrechts.



GÖTTINGEN,

DRUCK DER DIETERICHSCHEM UNIV.-BUCHDRUCKEREI.

W. FR. KAESTNER.

Hochansehnliche Versammlung!

In der Hoffnung, Ihre Geduld nicht allzusehr in Anspruch zu nehmen, mache ich Gebrauch von dem Vorrechte, das dem Herkommen nach dem Redner des heutigen Tages zusteht, indem ich den Gegenstand meiner Betrachtungen dem eigenen Fache, also der Rechtswissenschaft entnehme, und obschon gerade diese Wissenschaft nicht eben der allgemeinen Gunst sich erfreut, und besonders im Deutschen Vaterlande ihr selbst der Charakter einer Wissenschaft im wahren Sinne streitig gemacht worden ist, wage ich es im Vertrauen auf Ihre Nachsicht, nicht etwa nur die Jurisprudenz zu streifen, wie es z. B. geschehen könnte, durch Schilderung des Lebens eines berühmten Juristen oder Staatsmannes: ich unternehme es Ihre Gedanken in dieser Stunde zu beschäftigen mit einigen „Problemen des Strafrechts“.

So sehr man in Uebereinstimmung mit dem bekannten Sprichworte davon überzeugt ist, dass Strafe sein muss, und obgleich man seit dem Alterthume über den Grund der Strafe philosophirt hat, ist doch ein Einverständniss über diese Frage auch heut zu Tage noch nicht erreicht, und wenn dieselbe eine Zeit lang in den Hintergrund getreten war, so hat ihr gegenwärtig eine weitgehende Reformbewegung eine neue und verstärkte Bedeutung gegeben.

Nun fehlt es gewiss nicht an Gründen, die man für die Existenz eines von der menschlichen Gesellschaft, vom Staate geübten Strafrechtes anführen könnte, und vielleicht würde es Keinem der hier Anwesenden schwer fallen, sogar mehrere solcher Gründe ohne weiteres Nachdenken zu nennen, und zwar auch solche Gründe, die in der Wissenschaft ihre Vertreter gefunden haben oder in ganzen Perioden der Geschichte mehr oder weniger als zutreffend angenommen sind. Aber so einfach die Sache hiernach scheint, so

schwierig wird sie bei genauerer Betrachtung; denn der angegebene Grund ist nur dann richtig, wenn er nicht in seinen Consequenzen als widersinnig sich erweist, und wenn er andererseits positiv die Geschichte des Strafrechts zu erklären und zugleich den Weg haltbaren Fortschrittes zu zeigen vermag.

So erweist sich, so populär dergleichen Vorstellungen auch gegenwärtig noch sein mögen, jede Theorie als unhaltbar, welche die Strafjustiz als eine Art absoluter Gerechtigkeit auffasst, sei es dass man die Obrigkeit dabei als Vollstreckerin eines göttlichen Gebotes betrachtet, sei es dass man mit Kant einen kategorischen Imperativ der Vergeltung des Bösen mit dem Uebel annimmt oder mit Hegel die Strafe als dialektische Nothwendigkeit aus dem Wesen des Verbrechens folgern will. Der Staat ist keine Anstalt zur Verwirklichung absoluter Gerechtigkeit; er müsste sonst, was er keineswegs thut und keineswegs thun kann, alles und jedes Schlechte bestrafen, und was er noch weniger thut, auch für die Belohnung guter und edler Thaten in umfassender Weise sorgen.

Geschichtlich aber hat die Idee absoluter Vergeltung entweder zu einer nur die allgemeine Rechtssicherheit schädigenden verrohenden Strafpraxis oder zu einer verderblichen Stagnation geführt und nur zeitweise eine relative Berechtigung gehabt, wenn man durch mehr oder weniger willkürliche Nützlichkeitsprincipien das Strafrecht allzu sehr ins Schwanken gebracht hatte oder es allzusehr abzuändern unternahm. Der Stillstand — selbstverständlich giebt es keinen absoluten Stillstand — unter der Devise der göttlichen Gerechtigkeit hat geherrscht z. B. vom fünfzehnten bis zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts, und vagen Theorien des staatlichen Absolutismus rief Kant's Theorie der absoluten Gerechtigkeit gegen Ende des vorigen Jahrhunderts ein energisches Halt entgegen. Aber ein positives Ergebniss absoluter Gerechtigkeitstheorien ist nicht festzustellen. Zwar fehlt es auch heut zu Tage nicht an Vertretern des Vergeltungsgedankens in der Theorie des Strafrechts; aber sie haben darauf verzichtet, eine vollständige Theorie des Strafrechtes aus dem Vergeltungsgedanken und einer absoluten Gerechtigkeit zu entwickeln. Die Gerechtigkeit, welche durch die Vergeltung dieser Theoretiker verwirklicht werden soll, lässt sich aus mannigfachen Gründen der Nützlichkeit Abstriche gefallen. Der Staat, so sagt man z. B., verfolgt gewisse Handlungen nicht, die gerechter Weise bestraft werden sollten, weil er kein Interesse an der Bestrafung hat, weil die Abgrenzung des Erlaubten einer- und des Unerlaubten andererseits dabei zu schwierig sein oder die Beweisführung allzuleicht

mit einem zweifelhaften Ergebnisse abschliessen würde. Diese Theorie vergeltender Gerechtigkeit wird also überall durch Nützlichkeitsgründe durchbrochen und andererseits gestützt, so dass es am Ende nur auf individuelle Ansicht ankommt, ob man nicht diese Nützlichkeitsgründe als das Entscheidende betrachten will. Endlich giebt auch das Volksbewusstsein, wie eine neuerdings vertretene Unterart der Vergeltungstheorie freilich annimmt, für diese Theorie eine ausreichende Grundlage nicht. Das sociale Volksbewusstsein, so wird gesagt, fordert für gewisse Thaten unweigerlich Vergeltung. Aber sollte nicht die Wissenschaft und ebenso die Gesetzgebung mit Fug sich weigern, einem solchen noch dazu oft schwer festzustellenden, wie die Erfahrung zeigt, auch zuweilen irre zu leitenden Volksbewusstsein gleichsam nur mit vollstreckender Hülfe zu dienen, und wo ständen wir noch in der Strafrechtspflege, wenn nicht kühne Geister, ausgehend von anderen Principien, die Scheusslichkeiten aufgedeckt hätten, welche z. B. vor etwa zweihundert Jahren die Strafjustiz schändeten, aber gleichwohl dem s. g. Volksbewusstsein behagten? Und kann man wirklich noch in einer Zeit, welche sich rühmt in der Einführung mannigfacher Wohlfahrtseinrichtungen christliche Moral, sei es staatlich sei es mehr gesellschaftlich, zu verwirklichen, sich ernstlich noch auf den Gedanken einer Vergeltung berufen, welche der christlichen Moral des Verzeihens geradezu widerstreitet und der Natur der Sache nach mit dieser nicht einmal einen billigen Vergleich abzuschliessen vermag?

Da man vernünftiger Weise nichts zwecklos thun soll, am wenigsten aber ein zweckloses Handeln für den Staat, für die Gesammtheit vorausgesetzt werden kann, so scheint es andererseits Vielen allein richtig, die staatliche Strafjustiz auf bestimmte Zwecke zu gründen, die durch die Strafe erreicht werden sollen. Man straft also nach dieser Auffassung nicht, weil gefrevelt worden ist, sondern damit in Zukunft nicht gefrevelt werde. Dabei kann man den Zweck unterstellen, dass Andere — das grosse Publicum — durch die Strafen, die vollstreckt oder angedroht werden, abgeschreckt werden sollen von der Begehung von Uebelthaten, oder den Zweck, dass der Einzelne, der das Gesetz verletzt hat, für die Zukunft unschädlich gemacht werden soll, äusserlich dadurch, dass man ihn einsperrt, äussersten Falles tödtet, innerlich dadurch, dass man ihn zwangsweise bessert. Das sind die Grundzüge der in verschiedenen Schattirungen auftretenden s. g. relativen, d. h. die Strafe durch einen besondern Zweck rechtfertigenden Theorien. Es ist begreiflich, dass sie dann —

selbstverständlich meist in neuem Gewande besonders sich geltend machen, wenn in der Strafjustiz besondere Mängel vorhanden zu sein scheinen, denen man glaubt dadurch abhelfen zu können, dass man die Strafjustiz mehr oder weniger nach Massgabe eines jener bestimmten Zwecke einrichtet. So stellte zu Ende des vorigen Jahrhunderts Deutschlands berühmtester Criminalist Feuerbach seine Theorie des psychologischen Zwanges, die Theorie der Abschreckung durch die Drohung des Strafgesetzes mit so grossem Erfolge auf, als der damals äusserst verworrene Zustand der deutschen Strafjustiz die Einführung umfassender, klarer und bestimmter Strafgesetze dringend forderte, und so kam später die Besserungstheorie zu Ehren, als man gefunden hatte, dass die mangelhafte Vollziehung der Freiheitsstrafen, der schlechte Zustand der Strafanstalten die Strafvollstreckung häufig nur zu einer Schule des Lasters und des Verbrechen gemacht hatte. Sonach erscheinen in gewissem Sinne die sp. Vergeltungstheorien als conservativ, die relativen Theorien als dem Fortschritt dienend. Aber auch von der Fortbildung des Strafrechts gilt der Satz: „Es irrt der Mensch, so lang' er strebt“.

Und das Unzureichende, die Widersprüche, in welche man sich verwickelt, sind den relativen Theorien unschwer nachzuweisen. Nach der Abschreckungstheorie müssten die Strafen um so härter ausfallen, je mehr Neigung und Gelegenheit vorhanden ist, eine strafbare Handlung zu begehen; danach wird consequent sich eine völlig verkehrte unhaltbare Strafscala ergeben; zu Mordthaten ist im Allgemeinen die Neigung weit geringer, als zu Diebstählen und Betrügereien; letztere wären also nach der Consequenz der Abschreckungstheorie härter zu strafen als jene, und wodurch hat die menschliche Gesellschaft, der Staat das Recht erhalten, ein Individuum desshalb zu quälen, zu tödten, weil Andere abgeschreckt werden sollen? Kann man so ohne Weiteres ein Individuum zum allgemeinen Nutzen verbrauchen? Ebenso liefert die Consequenz der Sicherungstheorie unhaltbare Strafmaasse; müsste nicht z. B. ein aus ganz besonderen Motiven begangener Mord ungestraft bleiben, wenn es durchaus unwahrscheinlich wäre, dass der Mörder je wieder eine Mordthat begehen würde, weil das Motiv, aus dem er die That begieng, kaum jemals im menschlichen Leben sich wiederholen kann? Und wenn wir es wirklich auf Besserung abgesehen haben, wäre nicht Besserung in vielen Fällen noch eher durch andere Mittel als durch Strafen zu erreichen? Soll die Strafanstalt etwa eine gut eingerichtete Bildungs- oder Erziehungs-Anstalt sein? Warum soll die Strafe dem Verurtheilten gerade

wehe thun; warum wird die Besserungsbedürftigkeit oder Gefährlichkeit eines Individuums nur durch eine von ihm begangene strafbare Handlung dargethan? Giebt es nicht noch andere Kennzeichen der Verdorbenheit oder Gefährlichkeit, und warum gelten uns diese nicht als hinreichender Grund, Jemanden durch Einsperrung unschädlich zu machen oder zwangsweise zu bessern?

Ich möchte fast Entschuldigung mir erbitten, wenn ich diese den Fachgenossen so bekannte Kritik hier vorbringe; aber je weniger der Striche sind, mit denen die Fehler der einzelnen Theorien und ihre Vorzüge gezeichnet werden, um so leichter wird man den inneren Charakter auch der neuesten Theorie erkennen, während bei dem Eingehen auf Einzelheiten die Nebenpunkte, die man dann beachtet, den altbekannten Kern zu verdecken geeignet sind.

Es war zu Ende der siebziger Jahre, als bei uns sich Stimmen erhoben, die unsere Strafjustiz als unzureichend, ja als verfehlt bezeichneten. Man glaubte eine Zunahme der Verbrechen, eine wachsende Verrohung und andererseits Minderung der Achtung vor Gesetz und Obrigkeit in verschiedenen Klassen der Bevölkerung zu bemerken; man beklagte sich über die Milde des deutschen Strafgesetzbuchs und über die noch grössere Milde seiner Handhabung, nicht minder über die zu gute Behandlung der Verurtheilten in den neuen Strafanstalten. Die Sträflinge, wurde gesagt, lebten besser als mancher ehrliche Arbeiter in der Freiheit; so werde die Strafe von Vielen nicht mehr gefürchtet. Einzelne Stimmen verlangten auch die Wiedereinführung der durch das deutsche Strafgesetzbuch in allen deutschen Staaten ausgeschlossenen körperlichen Züchtigung, und eine freilich nicht aus der Feder eines Juristen geflossene Schrift forderte schon die Abschaffung der Bemessung der Freiheitsstrafen im richterlichen Urtheile: man sollte auf unbestimmte Zeitdauer verurtheilen, und Verhalten und Besserung des Verurtheilten in der Strafanstalt nachträglich erst für die Dauer der Strafe massgebend sein; denn wie verkehrt sei es doch einem nicht gebesserten, daher der Menschheit gefährlichen Verbrecher die Freiheit wiederzugeben.

Dann aber erregten Aufsehen, im Auslande mehr noch als bei uns, die Untersuchungen des Turiner Psychiaters Lombroso. Nach Lombroso giebt es einen äusserlich an gewissen körperlichen Kennzeichen und Missbildungen erkennbaren Typus des geborenen Verbrechers, und in einer Art Rückanwendung der Darwinschen Theorie der Vererbung erblickt Lombroso in dem uomo delinquente einen Atavismus, eine abnorme Rückbildung; da zeigen sich

mehr oder weniger die Eigenschaften noch wilder Volksstämme, unter Anderem z. B. neben Gefühllosigkeit die Neigung, sich zu tätowiren. Ein solcher Verbrecher, obschon eigentlich schuldlos, muss für immer unschädlich gemacht werden, wie ein gewalthätiger unheilbarer Irrsinniger. Freilich können auch andere Personen gelegentlich strafbare Handlungen, wenngleich in der Regel minder schwere, begehen; für diese gelten andere Grundsätze.

Lombroso's Ansichten fanden anfangs zahlreiche Anhänger, stiessen aber nachher auf immer wachsenden Widerspruch: auf den letzten Anthropologen-Congressen zu Paris und Brüssel erlitten sie eine entschiedene Niederlage. Es giebt keinen äusserlich erkennbaren Verbrecher-Typus und keinen geborenen Verbrecher; nur das ist richtig, dass zuweilen Personen, die an geistigen Defecten litten, als zurechnungsfähige Verbrecher verurtheilt worden sind, und dass in dieser Hinsicht genauere Prüfung zu empfehlen ist.

Durchaus nicht identisch mit Lombroso's Schule, aber mit gewissen parallelen Zügen ausgestattet ist die neue criminalistische Schule, die besonders stark in der internationalen criminalistischen wissenschaftlichen Vereinigung vertreten ist und auch in Deutschland zahlreiche Anhänger gefunden hat. Sie betrachtet und will bekämpfen das Verbrechen als Erscheinung des socialen Lebens. Sie unterscheidet einerseits Gewohnheits- oder Zustandsverbrecher und unter diesen wieder die unverbesserlichen und andererseits Gelegenheits- oder Augenblicksverbrecher, und nur diese Unterscheidung soll weiter führen und die Strafjustiz vor einem Bankerotte bewahren können. Dem Gelegenheitsverbrecher — das ist die Meinung — gebührt ein Denkzettel zur eigenen Warnung, aber auch zur Abschreckung oder Warnung Anderer. Der Gewohnheitsverbrecher aber wird einer Strafhaft unterworfen, die in ihrer Dauer so bemessen wird, dass sie wirkliche Besserung präsumtiv verbürgt: d. h. die Dauer der Strafhaft wird nicht ausschliesslich durch Richterspruch, sondern wesentlich erst im Laufe der Strafverbüssung durch eine besondere, genügende Garantien richtiger und gerechter Beurtheilung bietende Behörde bestimmt nach Massgabe der während der verflossenen Strafzeit wahrgenommenen Besserung. Der Unverbesserliche wird durch möglichst lange Haft unschädlich gemacht. Die Strafe — das ist der zusammenfassende Hauptsatz der neuen Lehre — soll nicht in erster Linie der begangenen That und erst folgeweise den Thäter gelten; sie soll principiell nach dem Charakter der Schuldigen bemessen werden.

Mit diesen Principien werden andere Folgerungen und Forderungen in Zusammenhang gebracht. Die gegenwärtig noch in grossem Umfange verwendeten Freiheitsstrafen von kurzer Dauer werden als unwirksam für eine Besserung und als das Ehrgefühl schädigend, als demoralisirend hart angegriffen; sie sollen ersetzt werden namentlich durch umfassendere Anwendung von Geldstrafen, die abweichend von dem bisherigen Rechtszustande nach Quoten des Einkommens bemessen werden sollen, und sodann durch die sg. bedingte Verurtheilung in den dazu geeigneten Fällen: d. h. dem Richter soll die Befugniss gegeben werden, in dem Urtheile selbst, in welchem er den Angeklagten schuldig erklärt, zu bestimmen, dass die Strafvollstreckung auszusetzen sei und nur dann zur Ausführung zu gelangen habe, wenn der Verurtheilte vor Ablauf einer bestimmten Frist sich wiederum straffällig zeige; ist dies nicht der Fall, so wird der Verurtheilte definitiv straf-frei, der Unverdorbene, also, dem das Drohen der bedingt erkannten Strafe zugleich eine stete Mahnung ist, vor dem Gefängnisse und seinen für das Leben häufig so nachtheiligen Folgen bewahrt.

Es ist begreiflich, dass eine Theorie, die in so tiefgreifender Weise die einzelnen straffälligen Personen scheidet und einen so weitgehenden Einfluss der Strafen auf die einzelnen Charaktere sich verspricht, die Willensfreiheit leugnet. Die Anhänger der neuen criminalistischen Richtung sind daher zugleich entschiedene Anhänger des Determinismus, um so mehr als der Determinismus mehr zu harmoniren scheint mit den in unserem Zeitalter so mächtigen und einflussreichen naturwissenschaftlichen Forschungen. Aus letzterem Grunde zählt der Determinismus aber auch ausserhalb der neuen Richtung nicht wenige Vertreter. Das Gefühl der Freiheit, das unsere Entschlüsse begleitet, wird für eine Täuschung erklärt, da es der allgemeinen Herrschaft des Causalgesetzes widerstreite, und von Manchen wird sogar behauptet, dass diese Anschauung selbst mit der Auffassung der Strafe als einer Vergeltung nicht nur vereinbar sei, sondern ihr auch besonders entspreche; denn erst wenn man die Handlung als nothwendiges Product des Charakters betrachte, sei nach Massgabe der Handlung ein Werthurtheil, wie es in der Vergeltung liege, möglich; der Zweckstrafe aber entziehe man den Boden, wenn man annehme, das Individuum könne vermöge seiner Freiheit Strafdrohung wie Strafvollstreckung beliebig wirkungslos machen.

Die theoretische Grundlage der neuen Richtung erscheint aber wenig haltbar. Noch ist es nicht gelungen, für den Gewohnheitsverbrecher ein anderes Merkmal aufzufinden, als mehrfachen Rück-

fall, die mehrfach wiederholte Begehung der gleichen oder doch einer gleichartigen Straftat ungeachtet inzwischen verbüßter Strafe, und hierfür kennt das bisherige Recht bereits besondere Strafen und Strafzusätze. Aus einem einzelnen Verbrechen aber den Charakter des Schuldigen als Gewohnheits- oder Zustands-Verbrechers zu folgern, kommt meist auf Willkür und Täuschung hinaus, und das harte Urtheil, Jemand sei unverbesserlich, kann nur in äusserst wenigen Fällen einigermaßen oder nothdürftig gerechtfertigt werden; vielleicht ist es ein Urtheil, das menschliche Gerechtigkeit niemals aussprechen sollte. Ebenso übel steht es mit der Kategorie der Gelegenheits- oder Augenblicksverbrecher. Wer um seiner Genusssucht zu fröhnen, eine sich anbietende Gelegenheit benutzt, eine Unterschlagung, einen Diebstahl von bedeutendem Betrage zu begehen, scheint Gelegenheitsverbrecher; aber kann nicht auch das Gegentheil behauptet werden? Enthüllt nicht die Gelegenheit gerade den Charakter, und giebt es ohne Gelegenheit überhaupt Verbrechen? Und von Unterscheidungen, die derartig verschwimmen, soll es abhängen, ob Jemand mit einem Denkzettel abkommen oder aber dem Gutdünken der Strafvollstreckungsbehörde auf lange Zeit unterworfen werden wird. Die Bemessung der Strafdauer wesentlich nach dem Verhalten des Sträflings während der Strafzeit selbst, würde die Heuchelei unter den Verurtheilten in ungeahnter Weise grossziehen und aller Wahrscheinlichkeit nach das Schicksal der Verurtheilten von den Berichten von Unterbeamten abhängig machen, die oft mehr auf äussere Ordnung und Bequemlichkeit des Sträflings für sie, die Beamten, als auf wirkliche Besserung sehen möchten: befolgen doch bekanntlich nicht selten gerade die abgefeimtesten Verbrecher die Hausordnung der Strafanstalt am besten. So müsste die Abmessung der Strafen nicht nach der festgestellten That, sondern nach dem Charakter; der unvermeidlichen und einem Anderen als der betheiligten Behörde selbst unverständlichen Missgriffe wegen, die gesammte Strafjustiz discreditiren. Es ist wahr, auch bei der jetzigen richterlichen Strafzumessung kommen viele höchst bedauerliche Ungleichheiten vor; aber immerhin ist die Aufgabe, einer nicht allzu ungleichartigen, daher das Gerechtigkeitsgefühl nicht allzu verletzenden Praxis leichter zu lösen, wenn man in erster Linie die Thaten beurtheilt, nicht aber die Charaktere zum Massstabe nimmt. Und nicht ohne Grund könnte auch hier gefragt werden, warum wartet man unbedingt mit der Zwangsbesserung der Strafe bis eine Straftat im Sinne des heutigen Rechts begangen ist; giebt es noch nicht andere Zeichen der Besserungsbedürftigkeit, der

Gefährlichkeit eines Menschen? Vom Standpunkte der reinen Sicherung gegenüber den Einzelnen kann eben die Strafe, wie wir sie kennen, nicht begründet werden. Freilich sichert man sich auch gegen gefährliche Irrsinnige dadurch, dass man sie einsperrt; aber man schont sie möglichst, was bei der Strafe nicht der Fall ist. Da muss also das Abschreckungsprincip aushelfen. So ist die neue Theorie eine auf Allmacht des Staats und Unfehlbarkeit seiner Beamten gegründete Combination von Abschreckungs- und Sicherungstheorie, eine Combination, welche die Theorie nicht selbst ausarbeitet, sondern in jedem einzelnen Falle ziemlich unbeschränkt dem Richter, dem Beamten überlässt: diese unterscheiden hier Abschreckung (Denkzettel), da Sicherung, da Beides!

Der Determinismus aber hat genau betrachtet so wenig Beweise für sich wie die Willensfreiheit. Der Satz, dass nichts ohne Ursache ist, stösst sich an der Antinomie der ersten Ursache, welche ohne Ursache sein muss, und so lange wenigstens wir über die Entstehung und Ursache des Bewusstseins noch das „Ignoramus“ bekennen müssen, wird das praktische Leben auch von dem Gefühle getragen werden, dass der Einzelne, wenn er handelt, trotz mannigfacher Motive doch anders hätte handeln können; die Strafjustiz aber ist auch eine Art praktischen Handelns der Gesamtheit. Mit der Idee irgend einer Vergeltung, ja mit dem Gerechtigkeitsprinzipie ferner erscheint der Determinismus unvereinbar: wenn der Mensch nur ein Durchgangspunkt ist für andere Kräfte, die ihn mit Nothwendigkeit beherrschen, wie kommen wir dazu, ihn leiden zu lassen für dasjenige, was in Wahrheit jene Kräfte an schädlichen Erfolgen hervorbringen? Endlich aber — und das ist ein praktisch bedenkliches Ergebniss des Determinismus — der Determinismus hat zur Consequenz ein Schwanken oder Wählen zwischen übergrosser Milde und Härte. Milde wird man gestimmt, wenn man sich sagt, dass Alles so kommen musste, wie es gekommen ist, dass wie man sich ausdrückt, das sociale Milieu, in welchem der Schuldige aufwuchs, lebte, handelte, in Verbindung mit seinen nicht willkürlich zu ändernden angeborenen Eigenschaften, seinem Charakter, das Verbrechen zur Folge hatte: Alles begreifen, heisst Alles verzeihen*). Zur Härte gelangt man,

*) Kein Einwand gegen das im Text Gesagte ist die Bemerkung, dass Eltern die Unarten ihrer Kinder begreifen und sie gleichwohl bestrafen. Die elterliche Erziehungsstrafe hat lediglich das Wohl der bestrafte Kinder zum Zwecke; die öffentliche Strafe dagegen vernichtet sehr häufig das Lebensglück des Verurtheilten.

wenn man den Verbrecher als eine schädliche, antisociale Missbildung betrachtet, die unschädlich zu machen schwierig, zuweilen unmöglich ist. Und dieses Schwanken, diese Ungleichmässigkeit würde in der Praxis ebenso wie in der Gesetzgebung sich geltend machen; die unfassbare Unterscheidung zwischen Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrechen ist dafür der sprechende Beweis. Eine stetigere Entwicklung dagegen ergibt sich, wenn wir dem Individuum einen gewissen selbständigen Antheil an seinen Thaten zuschreiben, mag es auch nicht gelingen, diesen Antheil mit Genauigkeit zu bestimmen. Indem wir uns dabei der Mangelhaftigkeit des menschlichen Urtheils bewusst sind, werden wir vor übergrosser Härte bewahrt — wir kennen da z. B. keinen wirklich Unverbesserlichen — und indem wir uns sagen, dass der Bestand der menschlichen Gesellschaft durch die Verantwortlichkeit der Einzelnen bedingt ist, schützen wir uns davor, in halt- und energielose Schwäche zu verfallen, und diese Betrachtung gilt für alle Fälle gleichmässig.

Kaum ein anderer zusammenfassender Ausdruck und Begriff für Das, was Strafe ist, wird sich darbieten als der der sittlichen, oder wenn man den Ausdruck vorzieht, der socialen Missbilligung der That durch die Gesellschaft. Das folgt schon daraus, dass Zufügung eines Uebels, ohne begleitende Missbilligung, nie Strafe sein kann, dass es keine Strafe geben kann ohne ein Urtheil, welches die That für strafwürdig erklärt, während für moralisch hochstehende Menschen eine sehr empfindliche Strafe schon liegt in dem Urtheile über die That. Wie stark fällt doch ein Urtheil ins Gewicht, das Jemanden wegen Betrugs nur zu Geldstrafe verurtheilt, wie wenig andererseits ein Urtheil, das Jemanden wegen Beleidigung oder wegen Pressvergehens Freiheitsstrafe zuerkennt; wie empfindlich kann nicht ein Verweis sein, der nichts ist als eine förmliche Erklärung der Missbilligung. Die Strafübel haben im Laufe der Geschichte gewechselt; sie sind das zufällige, die Missbilligung ist das nothwendige, bleibende Element der öffentlichen Strafe.

Der Beweis ist aber noch auf andere Art zu führen. In jedem gesellschaftlichen Kreise bilden sich bestimmte Ansichten darüber, welche Handlungen diesem Kreise förderlich, welche Handlungen andererseits ihm nachtheilig, schädlich sind. An diese letzteren knüpft sich die sociale Missbilligung; die kalte Verachtung, mit der man dem Schuldigen begegnet, der Ausschluss aus dem socialen Verbands, die mit elementarer Gewalt aus einem erregten Volkshaufen hervorbrechende Lynchjustiz, das Alles sind nur verschiedene Formen der socialen Missbilligung, des Triebes,

deutlich und unverkennbar darzuthun, dass Alle in der Gesellschaft es wissen sollen, dass solche Thaten nicht zu billigen, nicht zu dulden sind. Je bedeutender die That, um so härter der Ausdruck der Missbilligung, um so stärker der Antrieb, sich an der Person des Schuldigen zu vergreifen; aber auch um so stärker dieser Antrieb, je roher die Gesellschaft ist. Irgend ein Uebel aber enthält die sociale Missbilligung immer für den von ihr Betroffenen; aber die nur ideelle Missbilligung kann bei schweren Thaten nicht den erforderlichen Eindruck machen; rohere Gemüther würden sie für nichts achten. Daher die regelmässige Verknüpfung eines besonderen Strafübels mit der socialen, sittlichen Missbilligung, und für eine oberflächliche Betrachtung der Anschein, als ob jenes äusseres Uebel das Wesen der Strafe ausmache, daher auch, weil Bedeutung der Handlung und Schwere des Ausdrucks der Missbilligung in gewisser Weise einander entsprechen, die Vorstellung der Vergeltung. Es ist dabei erklärlich, dass diese Missbilligung, je schwerer sie sein soll, desto mehr bei steigender Cultur in die Hand der höchsten socialen Vereinigung, welche allen untergeordneten Kreisen und Gesellschaften das Maass setzt, in die Hand des Staates gelangt. Diese höchste Gewalt wird die Missbilligung, am meisten unparteiisch, am wenigsten leidenschaftlich, am sichersten und nachdrucksvollsten bewirken. Ebenso begreiflich aber ist, dass hierbei zeitlich und bei den verschiedenen Völkern sehr verschiedene Bildungen vorkommen; hinsichtlich der Frage, welche Handlungen der socialen, staatlichen Missbilligung anheimfallen, wie z. B. hinsichtlich der Frage, wie weit etwa die Missbilligung als Privatrache oder Fehde — das ist der Ausdruck des ältesten deutschen Rechts — dem einzelnen Nächstbetheiligten, dem Verletzten zu überlassen sei. Die neueste vergleichende Rechtswissenschaft liefert hier überraschende Ergebnisse; alle kommen darauf hinaus, dass das Strafrecht nichts Anderes ist als eine Zwangsmoral ausgeübt von der Gesamtheit durch nachdrückliche Missbilligung einer Anzahl von Handlungen, die man für antisocial, für moralwidrig erachtet. Wenn man dagegen einwendet, dass so nur eine theoretische Missbilligung, nicht aber ein derartiges Eingreifen, wie wir es in der Strafe finden, als nothwendige Consequenz sich ergebe, so vergisst man, dass die Moral, um Moral zu bleiben, nothwendig praktisch thätig sein muss. Könnte man noch von einer Gesellschaft sagen, dass sie das Hazardspiel missbillige, wenn sie diesen Satz zwar in ihre Statuten aufgenommen hätte, gleichwohl aber ihre Mitglieder völlig unbehindert in ihren Sälen Hazard spielen liesse? Gewiss tritt

heut zu Tage die sociale Missbilligung bei den Einzelnen oft kaum oder gar nicht hervor; aber der Staat besorgt dieselbe, soweit sie unumgänglich ist, bei uns mit überwältigender Macht und Autorität; da kann und wird der Einzelne sich meist zurückhalten. In jenem apathischen Verhalten der Einzelnen bei uns ist also ein Gegenbeweis gegen die Auffassung der Strafe als einer socialen Missbilligung nicht zu finden. Wo die Staatsgewalt noch sehr unvollkommen entwickelt ist oder wo sie dauernd ihre Schuldigkeit nicht thut, da zeigt sich die Missbilligung bei den Einzelnen auch alsbald als sg. Lynchjustiz.

Als Zwangsmoral, die von der Gesellschaft im Ganzen ausgeübt wird, kann das Strafrecht auch nur einen Bruchtheil der das ganze Leben umfassenden Moral in sich begreifen. Nur die nach dem allgemeinen Urtheile besonders schwer wiegenden, besonders schädlichen Handlungen fallen in den Bereich der Zwangsmoral des Strafrechts, und auch diese keineswegs sämmtlich. Es kommt hier neben anderen Rücksichten besonders in Betracht, dass die Zwangsmoral mit ihrer Reaction dem Einzelnen, dessen That sie verurteilt, verhängnisvoll wird, dass also Handlungen, deren Feststellung und Beurtheilung allzuleicht Irrthümern und Meinungsverschiedenheiten unterliegt, nicht Gegenstand der staatlichen Strafjustiz sein dürfen, dass die Grenze zwischen dem Erlaubten und dem Unerlaubten wegen der schweren Folgen, die sich an das Unerlaubte knüpfen, eine deutlich erkennbare sein muss, und dass die Strafen aus mehrfachen Gründen der Nationalökonomie möglichst sparsam anzuwenden sind. Um das letztere sich klar zu machen, braucht man nicht einmal an schwere Strafen zu denken, die nicht nur über den Schuldigen, vielmehr über ganze Familien das Elend bringen; auch verhältnissmässig unbedeutende Strafsachen führen oft eine Unsumme von Arbeit, Verdross und Störung selbst für unschuldige Dritte, z. B. für Zeugen herbei.

Mit der Ansicht, welche in der Strafe eine sittliche Missbilligung in der Art erblickt, dass die Strafe der Gesamtheit gleichsam einschärfen soll „solche Thaten dürfen nicht geschehen“, ist von selbst auch der Satz gegeben, den die neue Schule des Strafrechts zu stürzen unternimmt: der Satz, dass die Strafe zunächst der That und erst in zweiter Linie dem Thäter zu gelten hat, der Satz, dass die erste und unumgängliche Wirkung der Strafe auf die Gesamtheit sich richten muss und erst in zweiter Linie auf den Schuldigen berechnet sein kann. Daraus erklärt sich auch, dass eine auf irgend eine Art der allgemeinen Abschreckung berechnete Straftheorie immer noch besser

sich durchführen lässt als eine Theorie, die direct auf Sicherung gegen den einzelnen Verbrecher berechnet ist. Aber freilich hinter der That sieht man den Thäter, und soweit der Charakter des Thäters aus diesen und den begleitenden Umständen deutlich erkennbar ist, soweit kann auch dieser bei Bestimmung der Strafe mit in Betracht kommen, und wenn man der Ansicht ist, den strafvollstreckenden Behörden ein so weit gehendes Zutrauen, eine so weit gehende Beurtheilung schenken zu können, kann man auch in gewissem Umfange das Betragen des Verurtheilten während der Strafzeit in Betracht ziehen, nur dass das Verhältniss, wonach in erster Linie die Strafe der That zu gelten hat, nicht umgestossen werden darf. Missbilligung ist eben nicht Vergeltung im engeren Sinne, wonach der äusseren, gewissermassen materiellen Bedeutung der That immer die Strafe genau proportional sein müsste; sie lässt im Ausdrucke einen bedeutenden Spielraum zu für Besserung des Schuldigen und Sicherung der Gesellschaft. Innerhalb dieses Spielraumes kann jeder Vorwurf der Ungerechtigkeit vermieden werden.

Die Gerechtigkeit der Strafe ergibt sich aber daraus, dass die Nothwendigkeit der Missbilligung einer strafbaren That aus dem allgemeinen Volksbewusstsein unmittelbar entspringt, daher auch von Jedem, der im Volke aufgewachsen ist, unmittelbar gefühlt wird. Wer also eine bestimmte Handlung begeht, obwohl er fühlt, dass sie in den Bereich der staatlichen Strafgewalt fallen könne, hat die Strafe selbst auf sich herabgezogen; er wird nicht ungerecht bestraft. Ebenso steht es aber auch mit dem Maasse der Strafe. Unsere heutige Culturstufe hat uns nun schon an eine gewisse vom gesetzlichen und richterlichen Ermessen abhängende Unbestimmtheit gewöhnt. Aber freilich schrankenlos darf ebensowenig der Gesetzgeber wie der Richter sich dünken; er verletzt sonst durch Strafexperimente das ethische Volksbewusstsein und bewirkt, statt Achtung vor Moral und Recht, nur Mitleid mit dem Verurtheilten und Erbitterung gegen die als Willkür empfundene Staatsmacht. Anhaltspunkte bietet hier die sorgfältige Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung des Strafrechts; denn die Geschichte des Strafrechts ist zugleich Geschichte des ethischen Volksbewusstseins. Eine Theorie, eine Gesetzgebung also, welche die Geschichte des Strafrechts und ihre Lehren ausser Acht lässt, spricht sich selbst das Urtheil. Aber freilich besteht auch hier wie auf anderen Gebieten die Schwierigkeit, die normale, gesunde Fortbildung von der anormalen und ungesunden, die Verirrung vom Fortschritte zu unterscheiden.

Als grundstürzende und andererseits grundlegende Theorie hat hiernach die neue criminalistische Richtung keine Berechtigung. Ihre ersten Grundsätze stehen unter einander und mit der praktischen Ausführbarkeit in Widerspruch, und die Berathungen selbst der vor einigen Jahren geschaffenen internationalen criminalistischen Vereinigung, deren Führer wenigstens die neue Richtung durchweg vertreten, haben bereits ein gut Theil Wasser in den schäumenden Most der ersten Begeisterung gegossen. Aber gut war es doch, dass wieder einmal die Grundprobleme der Strafjustiz erörtert sind und noch erörtert werden. Schärfer sind — dies Verdienst kann die neue Richtung in Anspruch nehmen — manche bedeutende Mängel der heutigen Strafjustiz ins Auge gefasst und nützliche, werthvolle Reformen, die auch nach den älteren Theorien und selbst von der sg. classischen Schule gebilligt werden können, gefördert oder selbst in einigen Staaten bereits eingeführt, in anderen der Einführung näher gebracht. Es ist ganz richtig, dass Richterspruch und Strafvollzug in eine nähere Verbindung gesetzt werden müssen. Der Richter muss eine Vorstellung davon haben, wie denn wirklich die Strafe beschaffen sei, zu der er den Angeklagten verurtheilt; der wahre Charakter der Freiheitsstrafe, dieser h. z. T. praktisch wichtigsten Strafe muss durch das Gesetz und darf nicht nur durch eine Menge verschiedener sg. Hausordnungen der Gefängnisanstalten und durch das beliebige Ermessen der Gefängnisverwaltungen bestimmt werden, ein Uebelstand, der ganz besonders im Deutschen Reiche bei den in dieser Hinsicht völlig unzureichenden, selbst widerspruchsvollen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs, bei dem Mangel eines schon vor mehr als einem Vierteljahrhundert geforderten Strafvollzugsgesetzes für das Deutsche Reich empfunden wird. Es wird andererseits eine schablonenhafte, nur dem Bureaokratismus entsprechende Behandlung der Sträflinge einem mehr dem Individuum gerecht werdenden, allmählig zur Freiheit erziehenden Regime Platz zu machen haben, und die verschiedene Dauer darf nicht, wie es leider bei uns in Deutschland ganz besonders der Fall ist, fast ausschliesslich für die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen massgebend sein. Ebenso kann nach Maassgabe der präsumtiven Besserung den Sträflingen mehr als bisher der Fall war, ein Bruchtheil der Strafe erlassen werden; freilich ist es schwer, die dazu erforderlichen Einrichtungen und Behörden in der richtigen Weise zu organisiren. Wenngleich die Abmessung der Geldstrafen nach Quoten des Einkommens schon wegen des starken fiscalischen Interesses, wie die Geschichte des Strafrechts

zeigt, in hohem Maasse bedenklich und keineswegs gerecht sein würde, kann man es für richtig erklären, mehr Gebrauch von Geld- und weniger Gebrauch von Freiheitsstrafen zu machen, während andererseits die von der neuen Richtung so sehr bekämpften kurzzeitigen Freiheitsstrafen weder so entbehrlich sind noch so schädlich zu sein brauchen, wie man sie geschildert hat. Ebenso kann der Gebrauch der schon in einer bedeutenden Anzahl von Staaten eingeführten sg. bedingten Verurtheilung gute Früchte tragen, allerdings nur in einem Lande, in welchem die Justiz sorgfältig und nicht nach Routine und Schablone arbeitet, und zugleich über den Verdacht erhaben ist, ihre Entscheidungen auch nur unbewusst durch Parteirücksichten und Standesvorurtheile beeinflussen zu lassen.

Ueberhaupt aber ist der Frage eines richtigen Strafsystems und Strafvollzugs Raum abzugewinnen nur durch eine höchst sorgfältige, in Wahrheit unendliche Arbeit im Einzelnen unter vorichtigster Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände. Das zeigen insbesondere die bereits zu einer kleinen Bibliothek angewachsenen im Druck erschienenen Verhandlungen des in Perioden von je fünf Jahren zusammentretenden internationalen Pönitentiär-Congresses wie die Verhandlungen zahlreicher anderer Gesellschaften, welche mit der Bekämpfung des Verbrechertums und seiner Ursachen, mit der Fürsorge für entlassene Sträflinge sich beschäftigen. Ich darf hier beispielsweise erwähnen die wichtigen Fragen der Behandlung jugendlicher Verbrecher, der Maassregeln gegen Alkoholismus, Landstreicherei und Bettelei, der Fragen der Einzelhaft, des Klassensystems, des Unterrichts, der Arbeit, des Verdienstes der Gefangenen, der Disciplinarmaassregeln in den Strafanstalten, der Deportation in ferne Gegenden.

Gleichwohl ist die allgemeine Theorie nicht gleichgültig; sie zeichnet die Richtung und giebt die Impulse, und so hat, wie ich zu zeigen versuchte, die allgemeine Theorie, je nachdem die Strafe in erster Linie der That oder andererseits direct dem Thäter gelten soll, den weitreichendsten Einfluss nicht nur auf den Strafvollzug, sondern auch auf die Abfassung des Strafgesetzes, die Unterscheidung der verschiedenen Verbrechenbegriffe und Schuldarten und auf die praktische Handhabung des Gesetzes.

Hüten wir uns aber namentlich vor dem Irrthum des Pessimismus; hüten wir uns allzu sehr zu hören auf die Stimmen Derjenigen, welche unwillkürlich, um eine neue Theorie in desto hellerem Lichte erscheinen zu lassen, die Gegenwart in tiefem Schwarz ausmalen.

Es ist absolut unrichtig, dass in unserem Jahrhundert und vorzüglich in den letzten Jahrzehnten das Verbrecherthum der allgemeinen Rechtssicherheit gefährlicher geworden sei, die Strafjustiz gleichsam vor einer Bankrott-Erklärung stehe. Die gegenwärtigen Zustände mit solchen, wie sie noch am Anfange des Jahrhunderts bestanden, zu vertauschen, würde bei genauerer Betrachtung wohl nur der schwere Verbrecher von Profession Lust bezeigen. Das Gegentheil — die unvergleichliche Besserung der Rechtssicherheit für Personen und Eigenthum — liegt vielmehr bei unbefangener Betrachtung vor Augen. Aber begangene Verbrechen wurden früher nicht so wie heut zu Tage sofort in der ganzen Welt bekannt und besprochen, und mit den veränderten Lebensverhältnissen mussten freilich auch manche neue Erscheinungsformen des Verbrechens auftreten, manche andere eine erheblich grössere Bedeutung erlangen; das gilt z. B. von den mannigfachen Arten des Betrugs und verwerflicher Uebervortheilung. Auch kommen periodische Schwankungen vor, wie denn z. B. erfahrungsgemäss in Jahren besonderer Theuerung die sg. Eigenthumsverbrechen zunehmen. Wenn aber auch selbst eine auf solche vorübergehende Ursache nicht zurückzuführende Vermehrung der Zahl gewisser Verbrechen hin und wieder sich zeigt — eine Vermehrung kann selbstverständlich nur nach Verhältniss der Bevölkerungszahl angenommen werden, und die absolute Höhe der Ziffer der Straftthaten darf nicht entscheiden — so ist es doch verkehrt, die Schuld ohne Weiteres der Strafgesetzgebung und der Handhabung der Strafgesetzgebung beizumessen und darauf hin eine Aenderung der Gesetzgebung in Vorschlag zu bringen. Nicht nur dass unsere Criminalstatistik noch in vielfacher Beziehung mangelhaft ist und ein keineswegs völlig zutreffendes Bild der wirklichen Criminalität liefert und dass sie, ohne hinreichende Sachkunde und entsprechenden Scharfblick benutzt, geradezu irre führen kann; es ist auch leicht zu zeigen, dass sehr oft andere Mittel und nicht Verschärfungen der Strafgesetze dem Verbrecherthum weit wirksamer entgegengearbeitet haben. Die Räuberbanden, welche noch Ende des vorigen Jahrhunderts selbst grössere Ortschaften in Schrecken zu setzen vermochten, haben bei uns aufgehört zu existieren, als man begann die modernen Kunststrassen in grösserem Umfange zu bauen, und einen mächtigen Beitrag für die Verstärkung der allgemeinen Sicherheit hat die rationelle Organisation der Polizei und Gendarmerie, sowie die grössere Centralisation der Justiz geliefert. Unwahr ist es im Allgemeinen auch, dass unsere heutige Freiheitsstrafe, mag man immerhin für einzelne Ausnahmefälle kurz-

zeitige Schärfungen angemessen erachten, einen abschreckenden Charakter nicht mehr besitze. Gewiss kommt es vor, dass ein Hungriger und Verzweifelnder, um im Gefängnisse Obdach und Nahrung zu erhalten, die Spiegelscheibe eines Schaufensters zertrümmert, oder dass einzelne verkommene Individuen das Gefängniss nicht mehr fürchten: die vielfachen mit äusserster Lebensgefahr unternommenen Entweichungsversuche beweisen ein Anderes, und eine noch beredtere Sprache über die Bedeutung des Verlustes der Freiheit sprechen die Mortalitätsziffern der Strafanstalten; wie zerbricht doch oft das Lebensglück ganzer Familien, wenn das Familienoberhaupt ins Zuchthaus wandert; wie gebrochen an Leib und Seele verlassen oft langjährige Sträflinge die Anstalt! Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit lassen aber ohne einen gewissen Aufwand, dessen leider der vergessene Arme freilich oft entbehren muss, sich nicht aufrecht erhalten; ja es ist ein gewisses Maass leiblicher Fürsorge und Pflege schon desshalb in den Strafanstalten nöthig, um diese nicht zu Krankheitsherden für die übrige Bevölkerung werden zu lassen. Wirksamer noch als die Schwere einer Strafe kann die Sicherheit und Schnelligkeit der Strafverfolgung sein, und jedenfalls verkehrt ist die Anschauung, als sei der Rohheit des Verbrechens am besten mit Härte und selbst Rohheit der Strafen zu begegnen. Die Geschichte des Strafrechts zeigt, dass der Rohheit und Erbarmungslosigkeit der Strafjustiz stets eine um so grössere Verrohung des Verbrecherthums geantwortet hat. Die Wirkungen eines ausgedehnten Prügelsystems hat anschaulich einmal ein preussischer Justizminister geschildert, und die Greuel der ersten französischen Revolution erklären sich zum Theil wenigstens aus den Scheusslichkeiten und Justizmorden der französischen Gerechtigkeitspflege unter dem *Ancien régime*: siegreiche Revolutionäre zahlen mit der gangbaren Münze, und der französische Convent fand die Muster seiner Schreckensgesetze zum Theil in der alten Rüstkammer der französischen Monarchie.

Im Ganzen weist doch bei fortschreitender Cultur der Compass der Strafjustiz auf Milderung der Strafen, und als ein freilich in Wirklichkeit nicht zu erreichendes Ideal der Strafjustiz muss man es bezeichnen, dass sie sich selbst überflüssig mache, dass eine Zeit eintrete, in welcher die einfache, spontane und nicht mit besonderen Strafübeln arbeitende sittliche Missbilligung der Gesellschaft hinreichen möge, die antisocialen, die verbrecherischen Handlungen zu verhindern. In der Aussicht auf dieses Ideal liegt die Versöhnung der Strafjustiz mit der christlichen Moral.

Nicht mit Unrecht hat man die Strafe mit der Arznei verglichen; sie wird in der That, soweit die Zukunft des Menschengeschlechts sich übersehen lässt, eine unentbehrliche Arznei bleiben. Aber mit manchen sehr wirksamen Heilmitteln theilt die Strafe die Eigenschaft, dass nur, wenn bestimmt und sachkundig bemessen, sie erwünschte Wirkungen hervorbringt; wie Ueberschreitung des Maasses und falsche Anwendung einer Arznei den Tod geben kann, so ist auch eine mit Uebertreibungen arbeitende Strafjustiz geeignet, den Auflösungsprocess eines kranken Staates und einer corrumpirten Gesellschaft zu beschleunigen, und wie ein Kranker, dem augenblickliches Unbehagen und augenblicklicher Schmerz wenig erträglich erscheint, oft verlangt nach einem ihm schädlichen Heilmittel, so kann es auch der Fall sein, dass man erschreckt durch augenblickliche Uebelstände in einem mehr oder weniger willkürlich erdachten Strafgesetze glaubt wirksame Abhülfe und Rettung finden zu können. Wie der Arzt in Fällen körperlicher Krankheit das gewünschte, aber verderbliche Heilmittel zu verweigern hat, so erwächst, wenn verkehrte Strafgesetze gefordert werden, der Wissenschaft des Rechts die Pflicht, eindringlich die warnende Stimme zu erheben.

Ist es ferner, wie vorhin bemerkt wurde, wahr, dass das Strafrecht in seinem letzten Ursprunge ein vom Staate unabhängiges ethisches Gebilde ist, ist es wahr, dass es eigentlich dem Staate nur gleichsam zu treuen Händen von der Gesellschaft anvertraut ist, so darf es keinesfalls zum Gegenstande willkürlicher Experimente, als Mittel zur Erreichung ganz beliebiger Zwecke in unbeschränkter Weise benutzt werden. Freilich ist die Androhung einer Strafe ein sehr wirksames, für die staatliche Ordnung nicht zu entbehrendes Mittel des Zwanges. Wird hierin aber ein gewisses Maass, sei es in der Häufigkeit der Anwendung, sei es in der Schwere der Zwangsstrafe überschritten, so stellen höchst verderbliche Wirkungen sich ein. Wenn fortwährend Strafgebote erlassen werden gegen Handlungen und Unterlassungen, die nicht schon von selbst dem Bewusstsein der betheiligten Personen als dem Gemeinwohl schädliche und strafwürdige sich ankündigen, so wird die Wirkung der Strafjustiz, da wo sie am stärksten sein soll und wo sie am wenigsten zu entbehren ist, bei dem wirklichen Verbrechen abgeschwächt: wenn alle Welt bestraft wird und Jedermann alle Tage Gefahr läuft, von einem strengen Richter selbst mit Freiheitsstrafe belegt zu werden, so ist das Gefängniss keine Schande mehr. In einem noch geistig kräftigen charaktervollen Volke entwickelt sich dabei leicht ein

weitverbreiteter Widerwille gegen Gesetz und Ordnung überhaupt. Der Uebermensch, der sich hinwegsetzt über alle Schranken von Gesetz und Sitte, der in einer Welt lebt jenseits von Gut und Böse, der Anarchismus, d. h. das gänzliche Aufhören aller rechtlichen Ordnung, können da manchen Gemüthern als Ideale erscheinen. Ein gefügiges characterschwaches Volk aber wird völlig entnervt; indem man sich äusserlich fügt, versucht man, wo es angeht, das Gesetz zu umgehen, zu heucheln und zu trügen.

So ist denn kaum Etwas gefährlicher, als gegen jeden kleinen Uebelstand sofort nach einem Strafgesetze zu rufen, und kaum jemals war diese Warnung mehr am Platze als in unserer Zeit. Die gewaltig veränderten Verhältnisse bringen es mit sich, dass in manchen Beziehungen die ererbte Moral nicht mehr auszureichen scheint, dass insbesondere eine grosse Anzahl von Personen durch rücksichtslosen Egoismus Einzelner geschädigt werden kann — meist freilich — und das ist doch ein wesentlicher Fortschritt gegen die gewaltthätigen Bedrückungen, von denen aus früheren Jahrhunderten berichtet wird — nicht ohne eine gewisse eigene Mitschuld, bestehe diese in Leichtsinne, Leichtgläubigkeit oder auch Gewinn- und Genusssucht. Da scheint denn sofort ein neues Strafgesetz aushelfen zu können. Aber es fragt sich in vielen Fällen, ob nicht bei ein wenig Geduld die neuen Verhältnisse selbst ein anderes Heilmittel bringen werden, so dass ein Strafgesetz überflüssig wird. Und es fragt sich auch, ob nicht das Strafgesetz Nebenwirkungen haben könnte schlimmer als das Uebel, welches bekämpft werden soll. Ein Strafgesetz wird als allgemeine und starre Regel den einzelnen Fällen keineswegs immer gerecht werden, und es bedarf, um wirksam zu werden, eines gerichtlichen Verfahrens mit allen an diesem hängenden Belästigungen, Freiheitsbeschränkungen und selbst unvermeidlichen Irrthümern und Missgriffen. Diese nothwendig mit der Strafjustiz verbundenen Uebel übersieht meist das Publicum, wenn es Schutz durch neue Strafgesetze verlangt, und ebenso denken daran nicht die zahlreichen modernen Weltverbesserer, die mit einem Schlage zwangsweise das Volk auf eine höhere Culturstufe zu erheben beabsichtigen. Bei näherer Betrachtung nimmt die utopisch versprochene allgemeine Beglückung ein befremdliches Ansehen an, und der Fanatismus zwangsweiser Weltverbesserung hat schon einmal in einer Schreckensherrschaft geendet.

Das Strafrecht hat, wie bemerkt, nicht den Zweck absoluter Gerechtigkeit; eine solche Gerechtigkeit übersteigt menschliches Fassungsvermögen und menschliches Können. Aber um so mehr

hat die Strafjustiz relative Gerechtigkeit zu üben, d. h. Gerechtigkeit gemessen nach dem Gesetze und dem Rechtsbewusstsein des Volkes. Wie also die Strafe nicht wesentlich abhängen darf von einem Betragen des Schuldigen, das mit der That nichts zu thun hat, wegen deren die Verurtheilung erfolgte, so darf auch da, wo das Gesetz nicht klar und deutlich eine Strafe gesetzt hat, diese überhaupt nicht verhängt werden. Wenn die römische Jurisprudenz bereits den Satz aufstellte, dass im Zweifelsfalle zu Gunsten des Angeklagten, zu Gunsten der Milde entschieden werden solle, ein Satz, der in mannigfachen Einzel-Anwendungen in den Strafprocessgesetzen der heutigen Culturvölker hervortritt, so verlangt das moderne Rechtsbewusstsein als Schutz der Freiheit der Einzelnen für die Zuerkennung einer jeden Strafe ein bestimmtes und deutliches Strafgesetz. Die Schranken des Strafgesetzes daher richtig zu setzen und die gesetzten richtig zu erkennen, so dass es dem Einzelnen nicht schwer wird, zu wissen, was er thun darf und was zu unterlassen hat, und was er andernfalls thun muss, ist eine Aufgabe von äusserster Wichtigkeit. Nur mangelnde Einsicht könnte also die genauen Untersuchungen verspotten, durch welche die Strafrechtswissenschaft unter Benutzung der Psychologie, wie der Geschichte des Strafrechts und unter Beachtung der Anforderungen des praktischen Lebens sich bemüht, die Fragen zu beantworten, ob und inwieweit ein Ereignis als Product des Willens eines Menschen diesem zuzurechnen sei, und die genaue Feststellung der Verbrechensbegriffe hat nicht nur für den Verbrecher, wie gesagt worden ist, sondern für jeden Einzelnen die Bedeutung einer *Magna charta libertatis*. Mit dem ihm eigenen, freilich oft einseitigen Scharfblicke erklärte Schopenhauer es als die Hauptaufgabe der Criminalstrafe, die besseren Elemente der Bevölkerung von den schlechteren zu sondern, und ein Kern von Wahrheit, der stets beachtet werden sollte, liegt in der Aeusserung, dass die Criminalstrafe die Ausstossung aus der grossen Freimaurerloge der ehrlichen Leute darstelle. Einen schlimmen Dienst leistet hier nach der Strafjustiz und somit auch der Erhaltung des Staates und der Gesellschaft eine Menge schlecht abgefasster Strafgesetze und eine extensive Anwendung des Strafgesetzes; die übergrosse Menge der Strafgesetze verwischt einen guten Theil der heilsamen Wirkung der Strafe, und die extensive Anwendung des Gesetzes wird leicht als starke Ungerechtigkeit empfunden, vielleicht gar als tendenziöse, nicht unparteiische Justiz, und dann schwächt sie den Rechtssinn, statt ihn zu stärken.

Es konnte nicht meine Absicht sein, die Fragen, von denen ich mir erlaubte, zu reden, in diesem Vortrage erschöpfend zu behandeln. Mein Ziel würde erreicht sein, wenn es mir gelungen wäre, die leitenden Gesichtspunkte hervorzuheben und das Interesse für die Fragen der Strafjustiz auch mit Rücksicht auf die neuesten Reformbestrebungen in einem weiteren Kreise anzuregen. Die Wissenschaft des Strafrechts ist ein Theil der Wissenschaft von Staat und Gesellschaft. Majorität und Autorität entscheiden über Gestaltung und Schicksal des Staates und der Gesellschaft. Die Wissenschaft vom Staate und von der Gesellschaft hat die Aufgabe, der Majorität und Autorität den Spiegel und das Augenglas für die richtige Erfassung der Dinge in Staat und Gesellschaft zu schleifen. Diese Aufgabe kann die Wissenschaft erfüllen auch ohne weitere Hülfe und Unterstützung. Aber vorhalten kann die Wissenschaft jenen Spiegel und jenes Augenglas der Majorität und Autorität mit Erfolg nur dann, wenn sie gestützt und gehoben wird von der Sympathie und dem Interesse des grossen Kreises der Gebildeten des Volkes.

Ich wende mich nunmehr zu dem Kernpunkte der heutigen Feier, der festlichen Vertheilung der akademischen Preise.

Die theologische Facultät hatte für dieses Jahr die Preisaufgabe gestellt:

„Die Lehre des Neuen Testaments vom Geiste Gottes soll dargestellt und auf ihre Ergebnisse für die Dogmatik geprüft werden“.

Sie hat keinen Bearbeiter gefunden. Ueber den Predigttext Hebräer X, 19—25 ist eine Predigt mit dem Motto „Hebräer IV, 9“ eingeliefert. Doch konnte die Facultät zu ihrem Bedauern dieselbe nicht zum öffentlichen Vortrage geeignet finden.

Die Preisaufgabe der juristischen Facultät:

„Die Lehre von der Ebenbürtigkeit in deutschen Fürstenthümern bei Pütter und Joh. Jakob Moser und ihre Bedeutung für das heutige Recht“

ist von zwei Bewerbern bearbeitet worden. Die Schrift des einen trägt das Motto aus Mosers deutschem Staatsrecht Thl. XIX §126: „was honesti et decori in dieser Sache seyn, ist hier die Frage nicht, sondern nur: quid juris?“ Die des andern trägt das Motto: „noblesse oblige“.

Die erstbezeichnete Arbeit ist unfertig abgeliefert, aber dabei doch so umfangreich, dass sie das Maass einer Abhandlung augenfällig überschreitet und nach dem Statut der Königlichen Preisstiftung um deswillen von der Concurrrenz hätte ausgeschlossen werden dürfen. Wenn die Facultät über diesen schweren Mangel hinweggesehen und sich in eine materielle Prüfung eingelassen hat, so hat das der Verfasser seinem grossen Fleisse und der Energie zu danken, mit der er sich in den Stoff eingearbeitet hat. Diese Anerkennung reicht aber nicht aus, um die eingereichte Arbeit zu krönen noch das Anerbieten des Verfassers, sie einer nachmaligen Durcharbeitung zu unterziehen, anzunehmen. Denn trotz der Mühe, die er sich gegeben, fehlt seiner Arbeit die Hauptsache: die rechte Erkenntnis der gestellten Aufgabe und die Durchdringung des Gegenstandes. Der Verf. hat die praktische Tendenz der Aufgabe verkannt und, anstatt die Entwicklung der Ebenbürtigkeitslehre seit Moser und Pütter zu verfolgen, seine Kraft daran gesetzt, die Entstehung dieser Lehre von ihren vermeintlichen Anfängen an darzulegen und zu kritisiren. Diese Kritik, an sich nicht unberechtigt, ist mit unzureichenden Waffen und ohne die erforderliche staatswissenschaftliche und rechtshistorische Bildung geführt. Den massenhaften Stoff, den der Vf. aus seinen Vorlagen zusammenträgt, hat er nicht zu beherrschen vermocht und, anstatt die bei der Ausbildung des Ebenbürtigkeitsprinzips mit einander ringenden Momente richtig zu würdigen, kommt er zu dem Resultate, dass ein Rechtsinstitut der Ebenbürtigkeit gar nicht existirt habe.

Die Schrift mit dem Motto *noblesse oblige* hält sich auch noch zu lange bei der Geschichte der Ebenbürtigkeit vor dem 18. Jahrh. auf, anstatt ihren Schwerpunkt in der Darstellung der Wirkungen dessen, was Moser und Pütter lehrten, auf die nachfolgende Wissenschaft und Praxis zu suchen. Aber sie ist doch eine fertige, gut geschriebene und übersichtlich geordnete, wissenschaftliche Abhandlung über das gestellte Thema. Der Vf. besitzt das Geschick, den reichen Stoff zusammenzufassen, und weiss mit guter historischer und politischer Bildung Kritik zu üben, auch an den Ansichten, denen er sich wie die Mehrzahl der neuern Staatsrechtslehrer anschliesst. Die ganze Arbeit macht einen befriedigenden, gereiften Eindruck, so dass die Facultät beschlossen hat: der ihr mit dem Sinnspruch „*Noblesse oblige*“ eingereichten Schrift den Preis zuzuerkennen.

Die von der medicinischen Facultät gestellte Preisfrage

„Dass die das Nierensecret der Vögel und Reptilien hauptsächlich ausmachenden Kügelchen (Concremente oder Incrustationen eines Gerüstes oder Stomas) von Harnsäure und harnsaurem Salz in Zellen der Harncanäle gesammelt und formirt werden, ist bekannt; es werden aber nähere Untersuchungen darüber gewünscht, auf welche Abtheilung der Kanäle, resp. auf welche besondere Art von Nierenzellen jener Vorgang beschränkt ist, wie derselbe — bezüglich der Bestandtheile der Zelle — sich gestaltet wie sich der Abgang der betr. Zellen und die Regeneration sowie das damit verbundene Alterniren verschiedener Theile der Nieren verhält, wobei einerseits experimentelle Eingriffe heranzuziehen, andererseits auf die Nieren von Wirbellosen Rücksicht zu nehmen sein wird“

hat zwei Bearbeitungen gefunden.

An der mit dem Motto „*Felix qui potuit rerum cognoscere causas*“ bezeichneten Arbeit ist zwar der auf die Untersuchungen verwendete Fleiss, von einigen offen gelassenen Fragen abgesehen, anzuerkennen, doch ist es dem Vf. nicht gelungen, dieselben in klarer überzeugender Weise zur Darstellung zu bringen, und es entspricht die Abfassung der Arbeit auch in formaler Hinsicht zu wenig den unerlässlichen Forderungen.

Die das Motto „*Im Innern ist ein Universum auch*“ tragende Arbeit bringt die mit umsichtigem Fleiss gewonnenen Resultate in klarer präciser Weise zur Darstellung, und die Facultät hat beschlossen, die Anerkennung durch Ertheilung eines Preises nicht zu versagen, die Erlaubniss zur Drucklegung der Arbeit als gekrönte Preisschrift jedoch an die Bedingung zu knüpfen, dass der Verf., ausser der Ergänzung einiger Lücken, seine Untersuchungen in Bezug auf eine von ihm aufgeworfene und discutirte, zur Sache neue Frage durch Heranziehung gewisser, dabei nothwendig erscheinender Untersuchungsmethoden vervollständigt. Hierüber kann der Verf. durch den Decan der Facultät zu näherer Auskunft Anweisung erhalten.

Von der philosophischen Facultät waren als Preisaufgaben gestellt:

- 1) Die Abhängigkeit der alten niederdeutschen Seebücher von den italienischen Portulanen des 15. Jahrhunderts.

2) Der im Jahre 1895 von Palisa in Wien entdeckte kleine Planet Hilda (153) hat eine halbe grosse Axe von nahezu 4 Einheiten der Entfernung der Erde von der Sonne und ist im Jahre 1888 dem Planeten Jupiter bis auf 1,6 Einheiten nahe gekommen.

Die durch diese Annäherung hervorgerufenen bedeutenden Störungen geben ein geeignetes Mittel zu einer neuen Bestimmung der Maasse des Jupiter und es wird daher diese Untersuchung zum Gegenstand der K. Preisaufgabe gemacht.

Arbeiten über diese beiden Aufgaben sind nicht eingegangen.

Für das Jahr 1897 werden folgende Preisaufgaben gestellt.

Von der theologischen Facultät:

„Es soll der Einfluss nachgewiesen werden, welchen Luthers kleiner Katechismus bis zum Jahre 1580 auf die populäre und wissenschaftliche Darstellung der Lehre in der lutherischen, reformirten und römischen Kirche ausgeübt hat“.

Als Predigttext wird Colosser III, 1—4 aufgegeben.

Von der juristischen Facultät:

„Das Küstenmeer im internationalen Rechte (im Völkerrechte wie im internationalen Privat- und Strafrechte).“

Von der medicinischen Facultät:

„Geisteskrankheiten bei Unfallerkrankungen“.

Von der philosophischen Facultät:

1) „Quaecunq̃ rhetores Graeci et Latini de figuris docuerint, accurate pertractentur, ut patefiat, quantum ars dicendi in hac parte profecerit, quid quaeque schola, quisque magister docuerit, quantum philosophiae aut grammaticae rhetorica debeat. Quae quoniam amplior materia est quam quae per paucos menses ab uno homine conficiatur, viis quibus incedendum est indicatis, ordo philosophorum cum unam partem absolute tractatam acceperit, proposito satisfactum esse iudicabit“.

2) „Geologische und paläontologische Untersuchung der Grenzschichten zwischen der Jura- und der Kreideformation auf der Südwestseite des Selter“.

(Die Bearbeitungen sind in derselben Sprache abzufassen, in welcher die Aufgaben gestellt sind. Dieselben müssen mit einem

Motto versehen sein und mit einem versiegelten Zettel, der aussen das gleiche Motto trägt und innen den Namen des Verfassers enthält. Die Arbeiten müssen bis zum 15. April 1897 den Dekanen der einzelnen Facultäten übergeben werden.)*

Es ist herkömmlich, bei der Festfeier der akademischen Preise der Veränderungen zu gedenken, die im Laufe des Jahres in der Universität eingetreten sind.

Durch mehrere Einrichtungen ist unsere Universität bereichert worden. Durch die Munificenz der Königlichen Staatsregierung hat die Universität ein trefflich eingerichtetes Institut für physikalische Chemie erhalten, dessen feierliche Einweihung am gestrigen Tage stattgefunden hat. Die Universität hat um so mehr Grund für diese Bereicherung dankbar zu sein, als bis jetzt nur wenige Universitäten sich eines solchen Instituts erfreuen. Sodann ist seit dem letzten Wintersemester ein Seminar für Versicherungswissenschaft errichtet und mit Erfolg eröffnet worden.

Die Lehrkräfte anlangend, so hat die Universität verloren durch Tod im Herbst v. J. den Privatdocenten in der philosophischen Facultät Dr. Ritter, und im letzten Monate den ordentlichen Professor der Landwirthschaft Dr. Liebscher, früh hinweg genommen aus erfolgreicher, bedeutsamer Thätigkeit im Dienste seiner Wissenschaft.

Durch Fortberufung nach Berlin verlor die Universität eine ihrer langjährigen und bedeutendsten Zierden den Geh. Medicinalrath Professor Dr. König; ferner verlor die Universität durch Fortberufungen den ausserordentlichen Professor in der philosophischen Facultät Dr. Bechtel, welcher eine ordentliche Professur an der Universität Halle annahm, den Privatdocenten in der philosophischen Facultät Dr. Michels, welcher eine ordentliche Professur in Jena, den Privatdocenten der juristischen Facultät Dr. von Blume, der eine ausserordentliche Professur in Marburg erhielt, und den Privatdocenten Dr. Hildebrand in der medicinischen Facultät, der zum ausserordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität Berlin ernannt wurde.

Dagegen hat die Universität durch Berufungen gewonnen in der theologischen Facultät den ordentlichen Professor Dr. Reichle, bisher in gleicher Eigenschaft in Giessen, in der medicinischen Fa-

1) Genaueres über die Preisbewerbung im Manuale Professorum Gottingensium, 2. Ausg. 1887. S. 80. 81.

cultät den Geh. Medicinalrath und ordentlichen Professor Dr. Braun, bisher in gleicher Eigenschaft in Königsberg, in der philosophischen Facultät den ordentlichen Professor Dr. Schulze, bisher an der Universität Marburg, und den ausserordentlichen Professor Dr. Krauske.

Habilitirt haben sich in der medicinischen Facultät Dr. Dreser und Dr. Sultan, in der philosophischen Facultät die Doctoren Brandi, Kerp, Meissner, Willrich und Schulten.

Die Frequenz unserer Universität zeigt einen erfreulichen Aufschwung. Während wir im Sommersemester 879 immatriculirte Studirende und 30 nicht immatriculirte Hörer zählten, beträgt die Zahl der Immatriculirten gegenwärtig 1007, die der nicht immatriculirten Hörer 92, unter letzteren 42 Damen.

Ich habe bereits erwähnt, dass die Universität durch die Munificenz und Fürsorge der Königlichen Staatsregierung um ein wichtiges und schön eingerichtetes Institut, um das Institut für physikalische Chemie im Laufe des letzten Jahres bereichert worden ist. Ich mag nicht unterlassen, an dieser Stelle noch einmal dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn Dr. Bosse und den beteiligten Herren seines Ressorts sowie allen denjenigen Herrn, durch deren Mitwirkung das schöne Institut zu Stande gekommen ist, insbesondere auch den Herrn Architekten Namens der Universität öffentlich zu danken. Aber der Herr Minister hat zugleich, indem er der Feier der Einweihung des Instituts durch seine Gegenwart einen besonderen Glanz verlieh, diese Gelegenheit benutzt, der gesammten Universität die Ehre eines Besuches zu erweisen und an dieser unserer gegenwärtigen Feier der jährlichen Vertheilung der akademischen Preise Theil zu nehmen. Auch dafür darf ich den Herrn Minister Namens der Universität aufrichtigen und ehrerbietigsten Dank hiermit aussprechen. Wir erkennen diesen Beweis freundlicher Theilnahme um so mehr an, als wir wissen, wie gross und schwer die Arbeitslast eines preussischen Kultusminister in der Gegenwart ist, wo so viele alte und neue Fragen Lösung erheischen, als wir daher wissen, wie haushälterisch der Herr Minister seine Zeit einzutheilen hat.

Der Erfolg aller unserer Arbeit und aller Förderung, die unserer Universität zu Theil geworden ist und noch zu Theil werden wird, ist eng verflochten mit dem Gesamtwohle des Vaterlandes, hängt ab von dem starken Schutze, den wir unserm Herrscher verdanken, und gerade das verflossene Jahr hat uns eine

Reihe herrlicher und erhebender Feste gebracht, an denen dieser Gedanke hervortreten musste. Indem wir uns da mit besonderer Dankbarkeit erinnern, dass wir nunmehr schon mehr als ein Vierteljahrhundert des Friedens uns erfreuen, welcher der Pflege der Wissenschaft besonders förderlich ist, und dass von dieser Zeit bereits bald acht Jahre der Regierung Kaiser Wilhelms II. angehören, lassen Sie uns, treu dem Vaterlande wie der Monarchie, den Ruf erheben:

Seine Majestät, unser allergnädigster Kaiser und König
Wilhelm II. lebe hoch!